

## SATZUNG

### des Vereines "Österreichischer Eishockeyverband" (ÖEHV)

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Eishockeyverband" (Kurzform „ÖEHV") und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.
- (2) Der Österreichische Eishockeyverband ist die Vereinigung aller Landesverbände und Vereine der Republik Österreich, deren Mitglieder aktiven Eishockey- und Para Eishockeysport betreiben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (4) Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereines teilweise oder zur Gänze unverändert fortgeführt werden kann.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen in Form von Landesverbänden ist beabsichtigt.

#### § 2 Zweck, Grundauftrag und inhaltliche Grundsätze

- (1) Zweck des österreichischen Eishockeyverbandes ist, zusammen mit seinen Mitgliedern, die Förderung und Entwicklung des Eishockey- und Para Eishockeysportes in Österreich.
- (2) Als seinen Grundauftrag sieht der ÖEHV, insbesondere auf Basis der Regelung und Administration des Spielbetriebs für Innovationen und Service zu sorgen, um über seine Mitgliedsvereine Wirkungen bei Spielern und Spielerinnen zu erzielen. Dieser Grundauftrag soll über folgende Grundsätze verfolgt werden:
  - a. Der ÖEHV bemüht sich gemeinsam mit seinen Partnern um Innovation und Weiterentwicklung im österreichischen Eishockey- und Para Eishockeysport.
  - b. Der ÖEHV erarbeitet und überwacht gemeinsam mit seinen Mitgliedsvereinen und Aktiven nationale Standards für den Sport.
  - c. Der ÖEHV agiert als Dienstleister für seine Mitgliedsvereine und deren Aktive.
  - d. Der ÖEHV schafft klare und kontinuierliche Rahmenbedingungen für den Sport.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der IIHF und des Anti Doping Bundes Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung (ADBG) im Bereich des ÖEHV.
  - b. die Vertretung des Eishockey- und Para Eishockeysportes im In- und Ausland und Verkehr mit dem Internationalen Eishockeyverband (IIHF);
  - c. die Regelung, Beaufsichtigung und Förderung des Eishockey- und Para Eishockeysportes;
  - d. die Zusammenstellung und Betreuung von Auswahlteams des ÖEHV sowie die Organisation der Spiele der Auswahlteams;
  - e. die Veranstaltung von nationalen und internationalen Bewerben auf dem Gebiet des Eishockey- und Para Eishockeysportes;
  - f. Spieler-, Trainer-, Schiedsrichter- und Funktionärsschulungen;
  - g. die Förderung seiner Landesverbände und Mitgliedsvereine als auch die Mitwirkung sowie Zusammenarbeit in den entsprechenden Gremien;
  - h. die Herstellung, Herausgabe und Verteilung von Publikationen, Mitteilungsblättern und Filmmaterial, Tonträgern und anderen Medien;
  - i. die Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen;
  - j. die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven;
  - k. die Herausgabe von Mitgliederlisten;
  - l. Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Unternehmen und Gesellschaften aller Art sowie Errichtung von Privatstiftungen.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
  - a. Verbandsabgaben;
  - b. Eintrittsgelder;
  - c. Erträge aus Veranstaltungen und Vorträgen aller Art;
  - d. Gebühren und Strafbeträge aus dem Disziplinarwesen;

- e. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - f. Förderungen von öffentlichen Stellen;
  - g. Erträge aus Filmmaterial, Tonträgern und anderen Medien;
  - h. Erträge aus Druckschriften;
  - i. Erträge aus Beteiligungen aller Art;
  - j. Erträge aus Vermögensverwaltung;
  - k. Erträge aus Werbeeinschaltungen (insbesondere in Vereinsmedien und bei Sportveranstaltungen);
  - l. Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln;
  - m. Erträge aus Crowdfunding (Fundraising);
  - n. sonstige Erträge.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes dürfen die Mitglieder – falls dies gegeben ist – nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Österreichischen Eishockeyverbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, assoziierte Vereine und Angehörige.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine, welche folgende Voraussetzungen erfüllen (im Folgenden als „ordentliche Landesverbände“ oder „ordentliche Vereine“ bezeichnet). Beiden steht das Stimmrecht in der Generalversammlung nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 dieser Satzung zu.
- a. Ordentliche Landesverbände sind Zweigvereine des ÖEHV. Sie nehmen in ihre Vereinsstatuten Bestimmungen auf,  
  
wonach sie die Ziele des ÖEHV auf Landesebene verfolgen;  
  
wonach sie sich verpflichten, die Statuten und Beschlüsse des ÖEHV zu befolgen und in ihre Statuten keine Bestimmungen aufzunehmen, welche den Statuten und Beschlüssen des ÖEHV zuwider laufen;

wonach sie sich der Disziplinarordnung des ÖEHV in der jeweils gültigen Fassung unterwerfen;

entsprechend den weiteren Bestimmungen dieser Statuten, insbesondere gem. § 8 Abs. 4 bis 6, § 17, §§ 19 bis 21.

Sie führen mindestens eine Landesverbandsliga nach den ÖEHV-Durchführungsbestimmungen durch. Sie verpflichten sich, zur Verwendung des offiziellen Meldesystems des ÖEHV samt allen Applikationen.

- b. Ordentliche Vereine sind ordentliche Mitglieder eines Landesverbands, gemäß der jeweils gültigen Definition des ÖEHV Präsidiums.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen und andere Rechtsträger, wie z.B. Personengesellschaften, die die Tätigkeit des Österreichischen Eishockeyverbandes durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen fördern.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung hierzu ernannte natürliche oder juristische Personen oder andere Rechtsträger, die sich um den Österreichischen Eishockeyverband oder um den österreichischen Eishockey- und Para Eishockeysport besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Assoziierte Vereine des österreichischen Eishockeyverbandes können Sportvereine oder den Eishockey- und Para Eishockeysport aktiv betreibende Personen werden, die den Bestimmungsgründen eines den Eishockey- und Para Eishockeysport aktiv betreibenden Vereines noch nicht oder nicht mehr voll entsprechen. Darunter fallen insbesondere Sportvereine, die den Betrieb ihrer Eishockey- oder Para Eishockeysektion erst aufnehmen oder zeitweilig einstellen, sowie Personen, die wohl Eishockey - und Para Eishockey betreiben, aber einstweilen noch nicht in Vereinsform organisiert sind (Schul- und Betriebsmannschaften u.dgl.). Assoziierte Vereine können mit Zustimmung des Präsidiums des ÖEHV zur Teilnahme an Meisterschaftsbewerben zugelassen werden. Landesverbände und Vereine, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 2, lit. a oder lit. b nicht erfüllen, können als assoziierte Vereine beitreten.
- (6) Angehörige sind die Mitglieder des Präsidiums, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, die Rechnungsprüfer sowie die dem Schiedsrichterreferat unterstellten Schiedsrichter.
- (7) Den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und der Mitglieder des Präsidiums, steht kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied oder als assoziierter Verein hat schriftlich an den österreichischen Eishockeyverband zu erfolgen.
- (2) Diesem Ansuchen sind beizufügen:

- a. zur Aufnahme als ordentliches Mitglied:
    - i. die von der Vereinsbehörde genehmigte Satzung, die mit jener des Österreichischen Eishockeyverbandes grundsätzlich im Einklang stehen muss (§ 4 Abs. 2);
    - ii. eine Amtsbestätigung der Vereinsbehörde jüngsten Datums über Namen und Anschriften der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen des Vereines;
    - iii. ferner bei Vereinen mit mehreren Sektionen Namen und Anschriften der Leiter und Vertreter der Eishockey- oder Para Eishockeysektion;
  - b. zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied: eine ordnungsgemäß gefertigte, schriftliche Erklärung, den Österreichischen Eishockeyverband im Sinne des § 4 Abs 3 der Satzung zu unterstützen;
  - c. zur Aufnahme als assoziierter Verein:
    - i. die oben unter Abs. 2 lit. a) genannten Unterlagen;
    - ii. bei Personen, die nicht in Vereinsform organisiert sind, die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Bevollmächtigten.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet – vorbehaltlich des Absatzes 3 – das Präsidium des Österreichischen Eishockeyverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Generalversammlung gegeben.
- (6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht einem neuen ordentlichen Mitglied erst nach der Genehmigung der Aufnahme desselben durch die Generalversammlung zu.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei anderen Rechtsträgern durch Verlust der Rechtsträgereigenschaft), durch Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem österreichischen Eishockeyverband kann schriftlich an das Präsidium des österreichischen Eishockeyverbandes zum Ende des jeweiligen Verbandsjahres unter Erfüllung aller verbandsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Für den Austritt ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten, für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Diese Austrittserklärung wird erst mit vollständiger Bezahlung aller gegenüber dem Österreichischen Eishockeyverband bestehenden Verpflichtungen wirksam, bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte.

- (3) Mitglieder (§ 4 Abs. 1) des Österreichischen Eishockeyverbandes können ausgeschlossen werden, wenn diese
- a. ihre Mitgliedspflichten grob verletzen;
  - b. sich vereinschädigend oder unehrenhaft verhalten;
  - c. in grober Weise das Ansehen des Österreichischen Eishockeyverbandes oder/und des österreichischen Eishockey - und Para Eishockeysportes schädigen;
  - d. einem anderen selbständigen nicht vom Internationalen Eishockeyverband (IIHF) anerkannten Eishockeyverband angehören oder ohne Genehmigung des ÖEHV an Meisterschaften/Ligen teilnehmen, welche von anderen Eishockeyverbänden ausgeschlossen werden oder an Meisterschaften/Ligen teilnehmen, welche nicht von der IIHF oder einem von der IIHF anerkannten Eishockeyverband ausgeschlossen werden;
  - e. auf Grund von Mängeln der Rechtsgrundlage oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung die abgabenrechtlichen Begünstigungen verlieren (Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes). Dem betroffenen Verein kann Gelegenheit zur Behebung von Satzungsmängeln gegeben werden;
  - f. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als 3 Monate mit der Zahlung der Verbandsabgaben im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Abgaben bleibt hiervon unberührt.
  - g. gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.
  - h. gegen das Bekenntnis von Respekt und Gewalt (§20) verstoßen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Österreichischen Eishockeyverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung gegeben. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitgliedes (auch wenn es sich um ein Präsidiumsmitglied oder einen Rechnungsprüfer handelt).
- (5) Über den Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim österreichischen Eishockeyverband einzureichen. Diese Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, sind

unverzüglich, längstens binnen einer Frist von 4 Wochen, vom jeweils zuständigen Gremium verpflichtend schriftlich zu beantworten.

- (2) Jeder einem Landesverband angeschlossene Verein ist berechtigt,
  - a. an allen vom Österreichischen Eishockeyverband ausgeschriebenen Veranstaltungen unter den vom Präsidium vorgegebenen Bedingungen teilzunehmen und dementsprechend auch die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen;
- (3) Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 2) haben das Recht,
  - a. in der Generalversammlung das Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben (siehe § 10 Generalversammlung).
- (4) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und assoziierte Vereine haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (5) Ehrenpräsidenten kommen die Mitgliedsrechte im gleichen Ausmaß wie ordentlichen Mitgliedern zu.
- (6) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (8) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Präsidium eine Kopie der Vereinssatzung auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Versand- und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung) sind verpflichtet, die Interessen des Österreichischen Eishockeyverbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Österreichischen Eishockeyverbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Österreichischen Eishockeyverbandsorgane zu befolgen, insbesondere ihren Beitragsverpflichtungen und sonstigen vom Österreichischen Eishockeyverband vorgeschriebenen finanziellen Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Abstattung derselben ihr Stimmrecht bei der Generalversammlung und in etwaigen Ausschüssen.
- (2) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind weiters verpflichtet, alle aus der Mitgliedschaft zum Österreichischen Eishockeyverband entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen und sich im Streitfalle darüber der Gerichtsbarkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitze des österreichischen Eishockeyverbandes zu unterwerfen.



- (3) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, auf die ihnen angeschlossenen Personen (Spieler, Trainer u.a.) einzuwirken, vor Anrufung von Gerichten und Verwaltungsbehörden wegen eines mit dem Eishockey - und Para Eishockeysport im Zusammenhang stehenden Sachverhaltes "die guten Dienste" des Präsidiums und seiner Sekundärorgane oder des Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 9 Abs. 2, 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl. 1985/104 (ASGG) zur internen Streiterledigung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, in ihre Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, dass sie hinsichtlich aller internationalen Angelegenheiten die endgültige und verbindliche Autorität des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) anerkennen.
- (5) Der ÖEHV sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
- (6) Mitglied des ÖEHV können nur Vereine oder Verbände werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnützige Basis gem. §34 – 47 BAO ausüben. Sie sind verpflichtet, den ÖEHV über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die Gemeinnützigkeit eines ihrer Mitgliedsvereine zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. Teilverbände haben gleichlautende Regelungen und Verpflichtungen ihrer Mitgliedsvereine in ihrem jeweiligen Statut aufzunehmen.

Wird einem Mitgliedsverein oder Teilverband die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, auf erstmalige Aufforderung des ÖEHV alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind dem ÖEHV auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein oder Teilverband diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts einzuleiten.

## **§ 9 Organe des Österreichischen Eishockeyverbandes**

Die Organe des Österreichischen Eishockeyverbandes sind:

- (1) die Generalversammlung,
- (2) das Präsidium des ÖEHV mit seinen Sekundärorganen (z.B. Schiedsrichterkollegium des ÖEHV),
- (3) die Rechnungsprüfer und
- (4) das Schiedsgericht.



## § 10 Die Generalversammlung

- (1) Das willensbildende Organ des Österreichischen Eishockeyverbandes ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung sein.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich an jenem Ort innerhalb Österreichs statt, der vom ÖEHV Präsidium mit der Einladung bekannt gegeben wird. Sie hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladungen, die das Präsidium vorzunehmen hat, haben mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Verbandsmitglieder zu ergehen. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam zur Einberufung berechtigt. Eine gültige Ladung kann auch per Post an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannte gegebene Adresse erfolgen.
- (3) Die außerordentliche Generalversammlung muss in nachstehenden Fällen innerhalb von drei Wochen einberufen werden:
  - a. wenn die Zahl der in der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums auf zwei gesunken ist,
  - b. bei schriftlichem Ansuchen mit Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der zurzeit stimmberechtigten Mitglieder,
  - c. auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern,
  - d. auf Beschluss einer Generalversammlung und
  - e. in den gesetzlich und in der Satzung vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

Die Einladungen, die das Präsidium vorzunehmen hat, haben unter Festsetzung von Zeit und Ort mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an die Mitglieder zu ergehen. Eine gültige Ladung kann auch per Post an die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Ist eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend den bisherigen Ausführungen nicht möglich oder tunlich, so genügt die Einberufung der Generalversammlung durch Einschaltung der Tagesordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung mit Angabe der Stelle, wo die Unterlagen einzusehen sind.

- (4) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge der Mitglieder des Österreichischen Eishockeyverbandes zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium in geschriebener Form einzureichen. Solche Anträge und Wahlvorschläge sind den Mitgliedern des ÖEHV spätestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bekannt zu geben.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Präsidiums (Präsident des ÖEHV), bei dessen Verhinderung, der Dienstälteste seiner Stellvertreter (dienstältester Vizepräsident). Wenn auch dieser verhindert ist, führt ein anderer

anwesender Vizepräsident den Vorsitz. Bei Abwesenheit aller Vizepräsidenten führt den Vorsitz das an Jahren älteste, anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied.

- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung) des Österreichischen Eishockeyverbandes teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und andere Rechtsträger (auch assoziierte Vereine) sind berechtigt, bis zu drei Vertreter zu entsenden.
- (8) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder des ÖEHV in der Generalversammlung ist - vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung - wie folgt festgelegt:
- a. Jedem ordentlichen Landesverband des ÖEHV kommen jeweils 5 Stimmen zu. Das Stimmrecht darf jedoch nicht übertragen und erst nach Einholung der provisorischen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, dem er unterstellt ist, ausgeübt werden.
  - b. Jedem - einem Landesverband des ÖEHV angeschlossenen – ordentlichen Verein, der mit seiner 1. Seniorenmannschaft gegenwärtig am Spielbetrieb der Meisterschaft der höchsten Spielklasse teilnimmt bzw. gemeldet ist und der gegenüber dem ÖEHV seine gesamten fälligen finanziellen Verbindlichkeiten erfüllt hat, kommen jeweils 5 Stimmen zu.
  - c. Jedem - einem Landesverband des ÖEHV angeschlossenen – ordentlichen Verein, der mit seiner 1. Seniorenmannschaft gegenwärtig am Spielbetrieb der Meisterschaft der zweithöchsten Spielklasse teilnimmt bzw. gemeldet ist und der gegenüber dem ÖEHV seine gesamten fälligen finanziellen Verbindlichkeiten erfüllt hat, kommen jeweils 3 Stimmen zu.
  - d. Jedem weiteren - einem Landesverband des ÖEHV angeschlossenen – ordentlichen Verein, der gegenüber dem ÖEHV seine gesamten fälligen finanziellen Verbindlichkeiten erfüllt hat, kommt jeweils eine Stimme zu.
  - e. Ehrenpräsidenten des ÖEHV kommen jeweils 3 Stimmen zu.
  - f. Amtierenden Präsidiumsmitgliedern des ÖEHV, außer dem Geschäftsführer, kommen jeweils 5 Stimmen zu, jedoch ausgenommen bei der Wahl des Präsidiums. Diese dürfen weiters ihr Stimmrecht weder übertragen noch ein Stimmrecht für einen anderen ausüben.
  - g. Neben den in lit. a) und f) festgelegten Einschränkungen ist die Übertragung des Stimmrechtes mittels schriftlicher, auf den Namen des Vertreters lautender Vollmacht durch das vertretungsberechtigte Organ des Mitglieds zulässig. Jedoch darf kein Bevollmächtigter mehr als zwei Vereine vertreten.
- (9) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur anberaumten Zeit nicht beschlussfähig, so ist die Generalversammlung nach einer halben Stunde Wartezeit ohne Rücksicht auf die

Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit derselben Tagesordnung zu eröffnen und beschlussfähig.

- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung, einschließlich der Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des österreichischen Eishockeyverbandes geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Präsidiumsmitglieder sind für ihre jeweilige Funktion einzeln zu wählen, sofern die Generalversammlung keine andere Wahldurchführung beschließt. Wahlen haben in der Regel schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn die Generalversammlung nicht mit Stimmeneinhelligkeit die Wahl durch Zuruf beschließt.

Abstimmungen haben in der Regel mündlich zu erfolgen, wenn die Generalversammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit eine schriftliche und geheime Abstimmung beschließt.

Über die Richtigkeit der Abstimmung und Wahlen haben zwei von der Generalversammlung vorher gewählte Stimmzähler zu wachen.

Die Leitung und Durchführung von Neuwahlen obliegt einem Wahlkomitee, das aus 5 Mitgliedern (eigenberechtigte, natürliche Personen) besteht. Die Mitglieder des Wahlkomitees sind durch die dem ÖEHV angeschlossenen Vereine zu bestimmen, wovon mindestens je ein Mitglied als gemeinsamer Vertreter der Vereine der höchsten und zweithöchsten Spielklasse entsendet sein soll. Sie haben sich auf einen gemeinsamen Vorsitzenden zu einigen. Die Mitglieder des Wahlkomitees sind dem Vorsitzenden der Generalversammlung vor der Durchführung der Neuwahlen bekannt zu geben.

- (11) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich, doch können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden. Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll der Generalversammlung wird den anwesenden Teilnehmern der Versammlung sowie dem Präsidium innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Generalversammlung zugestellt.
- (12) Die Generalversammlungsbeschlüsse können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der unmittelbar vorangegangenen Generalversammlung;
  - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums sowie allfälliger Berichte der Sekundärorgane;

- c. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d. die Entlastung des Präsidiums;
- e. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f. die Wahl und Enthebung
  - i. des gesamten Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder, mit 4-jähriger Funktionsdauer gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung;
  - ii. der Rechnungsprüfer (§ 15) mit 4-jähriger Funktionsdauer;
  - iii. der Schiedsrichter für das Schiedsgericht (§ 16) mit 4-jähriger Funktionsdauer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen;
- g. die Ernennung und der Ausschluss (§ 6 Abs. 5) von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums;
- h. die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 5);
- i. Festsetzung und Abänderung der Satzung des Österreichischen Eishockeyverbandes;
- j. Beschlussfassung über eine Berufung über eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums über die Aufnahme (§ 5 Abs. 5) eines Vereines sowie über einen Beschluss über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern durch das Präsidium (§ 6 Abs. 4);
- k. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder des Österreichischen Eishockeyverbandes;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- m. die endgültige Genehmigung von Landesverbänden;
- n. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen organschaftlichen Vertretern und Verein (Insichgeschäfte);
- o. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a. dem Vorsitzenden des Präsidiums (Präsident des ÖEHV),
- b. drei Vizepräsidenten,
- c. einem Vorstandsmitglied, das die Landesverbandspräsidenten im ÖEHV-Präsidium vertritt. Dieser muss ein aktiver Landesverbandspräsident sein und wird von den Landesverbandspräsidenten nominiert. Bei Ausscheiden aus der Funktion als Landesverbandspräsident ist mit sofortiger Wirkung auch die Funktion als Vorstandsmitglied zurückzulegen und die

Landesverbandspräsidenten schlagen einen neuen Vertreter für die Kooptierung vor,

- d. einem weiteren Vorstandsmitglied,
  - e. dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle des ÖEHV - dieser hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Funktionsperiode eines Präsidiumsmitgliedes dauert bis zum Ende der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Präsidiumsmitglied gewählt wurde. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar und kooptierbar. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen zum Zeitpunkt Ihrer Wahl das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Das Präsidium hat innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammenzutreten und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (3) Das Präsidium wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten), schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Die Präsidiumssitzungen finden so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal jährlich statt.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der dienstälteste anwesende Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege (in geschriebener Form) unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG fassen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums und seiner Sekundärorgane nehmen ihre Aufgaben im Interesse der ÖEHV wahr. Sie ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenskonflikte mit dem ÖEHV vermieden werden. Personen, deren Interessen dauernd mit den Interessen des ÖEHV kollidieren, können nicht einem Organ des ÖEHV angehören.
- (7) Unvereinbarkeitsregelung:
- Die/der PräsidentIn darf bei keinem Verein der obersten beiden Spielklassen (gilt jeweils für Damen, Herren, Para) sowie bei keinem Landesverband innerhalb des ÖEHV strategisch und/oder operativ tätig sein.
  - Maximal zwei der VizepräsidentInnen/Vorstände dürfen bei einem Verein der obersten beiden Spielklassen im Dameneishockey strategisch und/oder operativ tätig sein.

- Maximal zwei der VizepräsidentInnen/Vorstände dürfen bei einem Verein der obersten beiden Spielklassen im Herreneishockey strategisch und/oder operativ tätig sein.
  - Maximal zwei der VizepräsidentInnen/Vorstände dürfen bei einem Verein der obersten beiden Spielklassen im Paraeishockey strategisch und/oder operativ tätig sein.
  - Maximal zwei der VizepräsidentInnen/Vorstände dürfen bei einem Landesverband des ÖEHV strategisch und/oder operativ tätig sein.
- (8) Alle Organmitglieder des ÖEHV haben allfällige Interessenskonflikte umgehend dem Vorsitzenden des Präsidiums offenzulegen. Bei Interessenskonflikten seitens des Präsidenten erfüllt dieser die Offenlegungspflicht gegenüber den Rechnungsprüfern. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts treten Organmitglieder in den Ausstand und sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (9) Das Präsidium kann eine vakante Stelle im Präsidium für die restliche Funktionsdauer durch Kooptierung neu besetzen. Fällt das gesamte Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollte(n) auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (10) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Präsidium obliegt insbesondere
- a. die Leitung sowie die Überwachung der Geschäfte des ÖEHV;
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - c. die Beschlussfassung von Entscheidungen grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung für den ÖEHV;



- d. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers des ÖEHV, des Head Coach Herren des ÖEHV sowie des Sportdirektors Herren Nationalteams des ÖEHV, des General Managers Damen des ÖEHV, des General Managers Paraeishockey des ÖEHV und des Nachwuchskoordinators des ÖEHV;
- e. die Genehmigung des Budgets sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- f. die Verwaltung des Verbandsvermögens; die Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte, sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem ÖEHV vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen außerhalb des genehmigten Budgetrahmens entstehen;
- g. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- h. die Aufnahme und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- i. die Bestellung von Sekundärorganen und Ausschüssen die je nach Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben des ÖEHV erforderlich sind und die Festlegung derer Tätigkeitsbereiche;
- j. die Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern;
- k. die provisorische Aufnahme von Landesverbänden;
- l. die Genehmigung oder Aufhebung von Beschlüssen der Landesverbände, wenn sie mit der Satzung des ÖEHV unvereinbar sind;
- m. die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern das Präsidium nicht selbst Partei ist; die Bestimmungen des § 16 Abs. 2, 4, 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden;
- n. die Erstattung des Vorschlages zur Wahl eines Ehrenpräsidenten sowie von Ehrenmitgliedern;
- o. die Erstellung des Berichtes an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht);
- p. die Besetzung der relevanten Gremien des Disziplinar- und Beglaubigungswesens;
- q. Regelung des Schiedsrichterwesens;
- r. die Erstellung einer Geschäftsordnung für das Präsidium und die Geschäftsstelle;
- s. die Festlegung des Rechnungsjahres und der Art der Rechnungslegung;
- t. die Erlassung von Bestimmungen insbesondere im Bereich von Disziplinar-, Melde-, Übertrittswesen, sowie über österreichweite Meisterschaften/Ligen und Rahmenbedingungen für Landes- und Regionalligen (Durchführungswesen).



#### **§ 14 Besondere Obliegenheiten des Präsidiums bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums des ÖEHV sollen über die notwendigen sportspezifischen, rechtlichen, ökonomischen und sozialen Kompetenzen verfügen. Das Präsidium soll zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen des ÖEHV identifizieren.
- (2) Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident – zur eindeutigen Bestimmung der jeweils Dienstälteste – ist der höchste Funktionär des ÖEHV und vertritt den Österreichischen Eishockeyverband nach außen. Er ist berechtigt, diese Aufgaben zu delegieren. Er ist insbesondere auch für Finanzielles zuständig.
- (3) Weitere Kompetenzen und Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder können vom Präsidium in einer Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 1 lit. r) festgelegt werden.
- (4) In besonders dringenden Fällen ist der Präsident, bei seiner Verhinderung der dienstälteste anwesende Vizepräsident, berechtigt, Verfügungen, die sonst nur dem Präsidium zustehen, "ex praesidio" zu treffen. Diese "ex praesidio"-Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium in der nächsten Präsidiumssitzung. Dies gilt sinngemäß bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen.
- (5) Der Geschäftsführer ist das vom Präsidium mit der laufenden Geschäftsführung betraute operativ-leitende Organ des ÖEHV. Er trifft Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten, die nach den Satzungen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist berechtigt, Entscheidungen mit vermögensrechtlichen Belastungen im Rahmen des genehmigten Budgets allein zu treffen (siehe auch Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle). Er vertritt den ÖEHV insbesondere vor Behörden und anderen Körperschaften. Vorbehaltlich § 13 (1) c) unterstehen die Dienstnehmer des ÖEHV seinen Weisungen. Bei Gefahr im Verzug ist der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung und des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dazu berufene Organ bedürfen.
- (6) Der Geschäftsführer ist der Generalversammlung und dem Präsidium für seine Tätigkeit verantwortlich und verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder der Rechnungsprüfer jederzeit Rechnung zu legen. Er hat in den Sitzungen des Präsidiums über die finanzielle Situation des ÖEHV zu berichten. Weitere Details für seine Tätigkeit sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium beschlossen werden muss.

#### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 12 Abs. 2 erster und zweiter Satz gilt sinngemäß. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Präsidium den oder die Prüfer auszuwählen.
- (3) Rechnungsprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger und müssen keine Verbandsmitglieder sein. Unabhängig von dem Erreichen des Schwellenwerts gem. § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 kann statt der zwei Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer bestellt werden.
- (4) Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Das Präsidium und die zuständigen Angestellten des ÖEHV haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium zu berichten. Das Präsidium hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Präsidium hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums zu stellen haben.
- (8) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (10) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG 2002, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (11) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer

unberührt. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, so übernimmt dieser, sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer, die diesen nach Gesetz und der Satzung zukommen.

## § 16 Das Schiedsgericht

- (1) Alle aus dem Verbandsverhältnis entstehende Streitigkeiten, bei denen das Präsidium selbst Partei ist, werden vereinsintern unanfechtbar durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Schiedsrichtern zusammen. § 12 Abs. 2 erster und zweiter Satz gilt sinngemäß. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Auch vereinsfremde Personen können zu Schiedsrichtern bestellt werden. § 12 Abs. 10 und 11 gilt sinngemäß.
- (4) Das Schiedsgericht hat sich unverzüglich nach Anrufung des Schiedsgerichts zu konstituieren und seine Entscheidung ehestmöglich zu treffen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen in allen Fällen den Ablauf des Verfahrens, sie wählen einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ermittelt selbständig den für die Entscheidung erforderlichen Sachverhalt. Die Streitteile sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in zumindest einer mündlichen Verhandlung nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung fällt es bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Streitteilen zuzustellen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Schiedsrichters, können die verbleibenden Schiedsrichter an seine Stelle einen anderen wählbaren Schiedsrichter kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

## § 17 Landesverbände

- (1) Entweder über Verlangen des Präsidiums des ÖEHV oder wenn zwei Drittel aller Verbandsmitglieder eines Bundeslandes dies beantragen, ist in dem betreffenden Bundesland ein Landesverband gemäß den vom ÖEHV erlassenen Satzungsrichtlinien für Landesverbände zu konstituieren.
- (2) Ein Landesverband darf seine Tätigkeit erst nach der Einholung der provisorischen Zustimmung des Verbandsvorstandes, dem er unterstellt ist, aufnehmen.

- (3) Das Präsidium des Österreichischen Eishockeyverbandes ist berechtigt, Verbandsmitglieder erforderlichenfalls dem Landesverband eines benachbarten Bundeslandes insbesondere dann zuzuweisen, wenn entweder die geographischen Verhältnisse dies notwendig machen oder wenn im eigenen Bundesland kein Landesverband besteht.
- (4) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem hierzu einberufenen Landesverbandstag mit 4/5 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Landesverbandsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist binnen 24 Stunden dem Präsidium des Österreichischen Eishockeyverbandes zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Beschlüsse der Verbandstage der Landesverbände, die den österreichischen Eishockey- und Para Eishockeysport in seiner Gesamtheit beeinflussen oder Satzungsänderungen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums des Österreichischen Eishockeyverbandes.
- (6) Von den Protokollen der Landesverbandstage sind dem Präsidium des Österreichischen Eishockeyverbandes innerhalb von 4 Wochen jeweils vollständige Durch- bzw. Abschriften vorzulegen.
- (7) Landesverbände führen den Titel "Landesverband .... (Name des Bundeslandes) des österreichischen Eishockeyverbandes".
- (8) Der Wirkungskreis der Landesverbände umfasst:
  - a. die innere, sportliche und administrative Landesorganisation, ausgenommen die Angelegenheiten des Meldewesens,
  - b. Veranstaltung von Landesbewerben und
  - c. die Durchführung internationaler Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung durch den österreichischen Eishockeyverband.

## **§ 18 Auflösung des Verbandes, Wegfall des begünstigten Vereinszweckes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu einberufene Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (nach Köpfen) beschlossen werden. Eine mehr als 4 Monate später stattfindende Generalversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Diese Generalversammlung hat bei vorhandenem Verbandsvermögen auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen haben (hat).
- (3) Das verbleibende Verbandsvermögen ist bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes einer inländischen, gemäß der Bundesabgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft

privaten Rechts oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuwenden, die möglichst gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Österreichische Eishockeyverband verfolgt. Der Empfänger hat die Mittel für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

## § 19 Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Für den ÖEHV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der IIHF und die Anti-Doping-Bestimmungen des ADBG 2021. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen, sonstige Personen und Mitarbeiter des ÖEHV verbindlich:

- a. Der ÖEHV, die ihm zugehörigen Organisationen (die LIGA, Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der IIHF. Des Weiteren sind die dem ÖEHV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- b. „Der ÖEHV, die LIGA, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden sind.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖEHV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 f ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.“

- c. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Satzung (Statuten) aufzunehmen. Die Landesverbände haben überdies die ihnen nachgeordneten Vereine sowie Turnierveranstalter zu verpflichten, dass sie die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten und in offizielle Turnierausschreibungen aufnehmen, damit sichergestellt ist, dass die Sportler über die jeweils gültigen Bestimmungen informiert sind.

- d. Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.“

- (2) Für alle Mitglieder des ÖEHV, insbesondere auch für die Landesverbände und deren Mitglieder sind die obigen Bestimmungen sinngemäß verpflichtend.

## **§ 20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt**

Der Österreichische Eishockey Verband (ÖEHV) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der ÖEHV und seine Mitglieder verpflichten sich demnach:

- (1) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- (2) alle gleich und fair zu behandeln,
- (3) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden bzw. zu dulden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- (4) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- (5) sich bei Konflikten/ Überschreitungen der persönlichen/individuellen Grenzen um eine offene, gerechte und humane Lösung zu bemühen,
- (6) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- (7) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- (8) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- (9) anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖEHV



stehen,

- (10) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- (11) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- (12) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie die im ÖEHV gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür, einzuhalten.
- (13) Der ÖEHV bekennt sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Gedankens.

## **§ 21 Integrität im Sport – Fair Play Code**

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖEHV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖEHV und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportwettbewerben strikt ab. Der ÖEHV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszweckes auch von allen Vereinsangehörigen und Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.
- (2) Alle Ligen, Vereine, Mannschaften und Personen, die dem ÖEHV unterstehen bzw. an diesen vertraglich gebunden sind, einschließlich aller Personen, Organisationen oder Ligen, die autorisiert sind, Eishockeyspiele abzuhalten, unterliegen bezüglich aller internationalen Angelegenheiten der Satzung, den Bylaws, Regulations, offiziellen Spielregeln und entsprechenden Entscheidungen des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) und verpflichten sich, keine dritten Personen in die Schlichtung jeglicher daraus erwachsender Streitigkeiten einzubeziehen. Nach Ausschöpfung des Berufungsverfahrens innerhalb des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) darf ein Streitfall nur beim Schiedsgericht für Sport (CAS)



in Lausanne eingereicht werden; dessen Entscheidung ist für alle betroffenen Parteien endgültig und verpflichtend.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht.
- (4) Sofern Bestimmungen dieser Satzung auf das Dienstalter Bezug nehmen, gibt bei gleichem Dienstalter oder bei Unklarheiten über die Anzahl bzw. Berechnung von Dienstjahren das höhere Lebensalter den Ausschlag.
- (5) Verweise ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Statuten.
- (6) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dadurch soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung zum Ausdruck gebracht werden.
- (7) Für diesen Verein gilt das Vereinsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung.